



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. Juni 2020

Nummer 23

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>223 Auflösung einer Stiftung (Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V.)</p>	<p>S. 253</p>	<p>224 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Abellio Rail NRW GmbH</p>	<p>S. 254</p>
---	---------------	---	---------------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Auflösung einer Stiftung (Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e.V.)

Bezirksregierung
Az.: 21.13-St. 1385 ki

Düsseldorf, den 20. Mai 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss über die Auflösung der

**„Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e. V. für die Gymnasien St. Ursula Aachen und Marienschule Krefeld“
(21.13-St. 1385 ki)**

mit Sitz in Krefeld gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW genehmigt.

Die „Schulstiftung der Ursulinenkongregation Calvarienberg-Ahrweiler e. V. für die Gymnasien St. Ursula Aachen und Marienschule Krefeld“ (21.13-St. 1385 ki) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Schulstiftung St. Ursula Aachen (13/43) im Regierungsbezirk Köln und „Schulstiftung Marienschule Krefeld“ (21.13-St. 1950 ki) im Regierungsbezirk Düsseldorf übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der mit der Liquidation beauftragten Schulstiftung St. Ursula Aachen, Bergdriesch 32 - 36 in 52062 Aachen, vertreten durch die Vorstände Patrick Biermanns und Josefine Marsden und der Schulstiftung Marienschule Krefeld, Hubertusstr. 120 in 47798 Krefeld, vertreten durch die Vorstände Klaus Neuenhofer und Ralf Juntermanns, geltend zu machen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 253

224 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Abellio Rail NRW GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-23/5-19

Düsseldorf, den 22. Mai 2020

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Errichtung einer WC-Entsorgungsanlage am Bahnhof Essen-West“ durch die Abellio Rail NRW GmbH

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Abellio Rail NRW GmbH vom 23.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Abellio Rail NRW GmbH hat mit Schreiben vom 23.05.2019 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Errichtung einer WC-Entsorgungsanlage im Bahnhof (Bf) Essen-West gestellt. Für den Hbf Essen als Hauptabstellort des Verkehrsnetzes S-Bahn Rhein-Ruhr (Los B) ergibt sich ein deutlich erhöhter Bedarf an Ver- und Entsorgungsvorgängen. Aktuell verfügt der Bahnhof nur über eine WC-Entsorgungsanlage im Bahnhofsteil Essen-Waldthausen.

Die Maßnahme umfasst die Aufstellung von 2 Schrank-Systemen mit integrierter Pumpeneinheit zur gleichzeitigen Ver- und Entsorgung von mindestens zwei WC-Kabinen an den Neufahrzeugen der S-Bahn-Rhein-Ruhr (Los B). Sie dient der Versorgung der von der Abellio Rail NRW GmbH zu betreibenden Fahrzeuge mit Frischwasser und der Entsorgung der Fäkalientanks der Fahrzeuge. Da die vorhandene Anlage der Abellio Rail NRW GmbH am Standort Essen-Waldthausen nicht ausreicht, plant die Vorhabenträgerin eine weitere Anlage im Bf Essen-West.

Mit Schreiben vom 23.05.2019 hat die Abellio Rail NRW GmbH für die o.a. Maßnahme auch einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen

für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt (Anlage 5 der Planunterlagen und Anlage 4 der Deckblattunterlagen).

Die Prüfung und Auswertung der mit dem Antrag nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegten Unterlagen sowie der hierzu erfolgten Stellungnahme der am Verfahren beteiligten Umweltbehörden führt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG konnte daher auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG verzichtet werden.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen.

Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich in weniger als 100 m Entfernung Wohngebiete. Zwischen dem im Norden liegenden Wohngebiet und dem Vorhabensbereich befindet sich eine Lärmschutzwand. Zwischen dem im Süden liegenden Wohngebiet und dem Vorhabensbereich liegt das vielspurige Gleisbett (etwa 10 Gleise) und eine mehrere Meter hohe Böschung. Erholungsgebiete sind im näheren Umkreis des Vorhabens nicht vorhanden. Aufgrund der starken Vorbelastungen durch den vorhandenen Schienenverkehr ist für das hier betrachtete Vorhaben weder bau-, anlage- oder betriebsbedingt von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen (einschließlich menschlicher Gesundheit) auszugehen. Eine UVP ist hinsichtlich dieses Schutzgutes nicht erforderlich.

Im gesamten Eingriffsbereich werden weder Schutzgebiete (etwa Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, etc.) noch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope berührt.

Die Schutzgüter Tiere und die biologische Vielfalt können von dem Vorhaben aufgrund der geschilderten Sachverhalte potentiell beeinträchtigt werden. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten sind die Arbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch hinsichtlich dieser Schutzgüter ist keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu

berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme in bereits urban veränderter Fläche und es steht somit im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Bau der WC-Entsorgungsanlage erfolgt in der bereits vorhandenen Gleisanlage. Im Vorhabensbereich der WC-Entsorgungsanlage liegt kein natürlich gewachsener Boden vor. Da also bau-, anlagen- und betriebsbedingt ausschließlich Flächen künstlichen Substrats berührt werden, ist eine Beeinträchtigung des Schutzguts Boden auszuschließen. Eine UVP ist nicht erforderlich.

Die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind entweder nicht betroffen oder eine Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme auszuschließen.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern. Vom betrachteten Vorhaben wird jedoch keines der Schutzgüter beeinträchtigt. Es ergeben sich somit auch keine synergetischen Beeinträchtigungen. Auch nach der Gesamtbetrachtung ist eine UVP nicht erforderlich, da durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf